



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1**
(Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033)
Ihr Ansprechpartner: Andrea Henkes,
Lina Steinmetz
Zimmernummer: 6.6.36
Telefon: 069 2714 - 4924, -4911
E-Mail: andrea.henkes@rpda.hessen.de,
lina.steinmetz@rpda.hessen.de
Datum: 10. März 2025

Mit Zustellungsurkunde

MWH01 GmbH & Co.KG
vertreten durch
Ewald Winter und Oliver Schiebel
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 08. November 2023, eingegangen am 15. November 2023, zuletzt ergänzt am 06. Mai 2024, am 08. Mai 2024 und am 24. Februar 2025, wird der

**MWH01 GmbH & Co.KG,
vertreten durch
die Geschäftsführer Ewald Winter und Oliver Schiebel,
Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: Mergenthaler Straße 12, 60388 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Seckbach
Flur: 41
Flurstücke: 8/1, 8/68, 8/92, 8/101, 182/10
Gebäude: MWH01.2

die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



I.1 Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zum Rechenzentrum MWH01.2

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von acht Notstromdieselmotoren (NDM) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 53,1 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum MWH01.2 in Frankfurt-Seckbach. Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Antragsgegenstand insgesamt ist der Folgende:

BE 1 Brennstoffversorgung

baurechtlich genehmigt (Az.: B-2023-282-3):

- Vier Kraftstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 80m³,
- Rohrleitungen von den Kraftstofflagertanks zu den NDM,
- zwei Kraftstoffreinigungsanlagen,
- vier Pumpenräume mit Kraftstoffpumpen und Kraftstoff-Transferpumpen,
- zwei Abfüllplätze für Kraftstoff bzw. Harnstoff, Rohrleitungen.

BE 2 Notstromversorgung

a) baurechtlich genehmigt (Az.: B-2023-282-3):

- Sechs NDM (Motortyp MTU 20V4000G34F) mit jeweils
 - o Feuerungswärmeleistung (FWL) von 6,64 MW,
 - o Kraftstoff-Tagestank à 1 m³,
 - o Motorkühlsystem,
 - o SCR-System und Urea-Tagestanks 0,75 m³,
- zwei Urea-Hauptlagertanks mit einem Volumen von jeweils 25 m³,
- zwei Sammel-Abgaskamine;

b) neu beantragt:

- Zwei NDM (Motortyp MTU 20V4000G34F) mit jeweils
 - o FWL 6,64 MW,
 - o Kraftstoff-Tagestank à 1 m³,
 - o Motorkühlsystem,
 - o SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tagestanks 0,75 m³.

Als Brennstoff wird in der NDMA Heizöl EL schwefelarm eingesetzt. Alle NDM werden mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NOx-Minderung versehen.

I.2

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid ergehen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung zu I.1 schließt nach § 13 BImSchG andere, die jeweilige Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die folgende Entscheidung:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für die Aufstellung der neuen unter I.1 genannten Anlagen(-teile) bzw. Einrichtungen.

Mit der Genehmigung zum Vorhaben unter I.1 werden die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

Zwei NDM inklusive zugehöriger Anlagenteile Tagestanks für Kraftstoff, Tagestanks für Harnstoff, Motorkühlkreisläufe und SCR-Systeme.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung.....	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis.....	3
IV.	Antragsunterlagen	4
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise.....	5
	V.1 Allgemeines	5
	V.2. Ausgangszustandsbericht.....	6
	V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	10
	V.4 Immissionsschutz – Luftreinhaltung	11
	V.5 Immissionsschutz – Lärmschutz	18

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

V.6 Wasserwirtschaft.....	21
V.7 Abfallwirtschaft	22
V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz	25
V.9 Brandschutz.....	25
V.10 Kampfmittelräumung	26
VI. Begründung.....	27
VI.1 Rechtsgrundlagen.....	27
VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung	27
VI.3 Verfahrensablauf	29
VI.3.1 Antragstellung	29
VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen	30
VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	30
VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung	32
VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden.....	33
VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	34
VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen.....	34
VI.4.3 Einwendungen der Öffentlichkeit.....	52
VI.5 Zusammenfassende Beurteilung	52
VI.6 Begründung der Kostenentscheidung.....	53
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	53
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	55
Anlage 2: Hinweise	62
Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	64
Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.....	69
Anlage 5 Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten.....	71

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 08. November 2023, eingegangen am 15. November 2023, zuletzt ergänzt 06. Mai 2024, am 08. Mai 2024 und am 24. Februar 2025. Die Antragsunterlagen im Einzelnen sind in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1 Allgemeines

V.1.1

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Anlage unter I.1 zur Notstromversorgung des Rechenzentrums MWH01.2 ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter V. spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V. und den in Abschnitt IV. genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei NDM einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDM notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDM in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Der Start der Inbetriebnahme (im Sinne „erste Beaufschlagung mit Brennstoff“ – im Folgenden Inbetriebnahme) der hiermit neu genehmigten NDM ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)“ (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 43.1) zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.5

Es ist vor Start der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- c) Beseitigung von Störungen
- d) Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

V.1.6

Dem Betriebspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Notstromversorgung dieses Rechenzentrums im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen nachweislich bekannt zu geben.

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (RPDA Dezernat IV/F 43.1) unverzüglich bedeutsame Störung (z.B. Ausfall von Messeinrichtungen, Auswerteeinrichtungen etc.) des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen.

V.1.8

Es ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild zu übersenden (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.2. Ausgangszustandsbericht

V.2.1 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von weiteren Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.2.2

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der neu genehmigten Anlage vorzulegen

V.2.3

Vor der Durchführung der Nullbeprobung (Ermittlung der Ausgangswerte im Grundwasser) für die Erstellung des AZBs ist durch die Ermittlung der Grundwasserfließverhältnisse im quartern Grundwasserleiter zu prüfen, ob der gesamte zu überwachende Bereich durch Messstellen abgedeckt ist.

Natürlich wechselnde Grundwasserfließrichtungen sind hierbei zu berücksichtigen.

V.2.3.1

Für die Ermittlung der Fließverhältnisse sind neben den fünf geplanten Messstellen für den AZB auch alle vorhandenen Messstellen auf dem Betriebsgrundstück sowie vorhandene Messstellen im Umfeld zu berücksichtigen.

V.2.3.2

Für diese Fließrichtungsbestimmung sind im Umfeld mindestens die bereits vorhandenen quartären Grundwassermessstellen auf dem Grundstück Gwinnerstraße 7-9 sowie GWM Gw_1, GWM Gw_49, GWM Gw_48, GWM Gw_89, GWM Gw_99, GWM Gw_104, GWM FI_5, GWM FI_13, GWM FI_10 (oder GWM FI_36) und NGW09 oder entsprechende Ersatzmessstellen zu berücksichtigen.

V.2.3.3

Sofern durch ausreichende Messungen nachgewiesen wurde, dass die Fließverhältnisse einfach und geradlinig sind (quartärer Grundwasserleiter), kann mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 41.5) auf die Messungen im Umfeld verzichtet werden.

V.2.4

Für die Darstellung der Ausgangszustände im Bereich Boden sind alle bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes vorhandenen Analysedaten auszuwerten und zu berücksichtigen (z.B. auch Daten der durchgeführten Sanierung).

V.2.4.1

Die neuen Messstellen für den AZB sind als GWM Me_3, GWM Me_4 und GWM Me_5 zu bezeichnen.

V.2.4.2

Die Messstellen sind so zu errichten, dass der Filterbereich auf dem Grundwasserstauer aufsteht (ohne Pumpensumpf).

V.2.4.3

Für die Überprüfung, ob wechselnde Grundwasserfließverhältnisse vorhanden sind, sind mindestens die Grundwassergleichenpläne von acht Stichtagsmessungen darzustellen und auszuwerten (Grenzstromlinien der BlmSchG-Anlage sind darzustellen).

Je vier Stichtagsmessungen müssen ein hydrologisches Halbjahr berücksichtigen und jeweils mindestens vier Wochen Abstand haben (Hydrologisches Halbjahr: 1. November bis 31. April sowie 1. Mai bis 31. Oktober). Die Stichtagsmessungen sollten relativ gleichmäßig über ein Halbjahr verteilt sein.

Für die Überprüfung müssen unbeeinflusste Grundwasserverhältnisse vorhanden sein.

Es ist zu empfehlen, die Messungen monatlich vorzunehmen.

Sofern die Überprüfung nach V.2.4.3 nicht bis zur Inbetriebnahme abgeschlossen werden kann und die vorhandenen Daten (Altdaten gemäß V.2.4.4) nicht ausreichend für diese Überprüfung sind, ist es zulässig, die Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, nach der Inbetriebnahme abzuschließen. Dann sind folgende Punkte zu beachten:

Die Untersuchung wird kontinuierlich ohne Verzögerung durchgeführt.

Sofern bei dieser Untersuchung festgestellt wird, dass noch Messstellen zur Abdeckung des Abstroms von der Anlage notwendig sind, ist die Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, nach dem Bau der neuen Messstellen zu wiederholen.

Die neuen Messstellen sind unverzüglich nach Fertigstellung zu beproben (Nullbeprobung). Mit den Ergebnissen ist der Ausgangszustandsbericht fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 unverzüglich vorzulegen. Die Fortschreibung kann in einem zusätzlichen, ergänzenden Bericht erfolgen.

Sofern die Wiederholung der Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, notwendig wird, ist nach der Ergänzung der Nullbeprobung der neuen Messstellen ein Zwischenbericht zu erstellen und dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 vorzulegen.

V.2.4.4

Es ist zulässig, vorhandene Messdaten zu berücksichtigen, wenn diese nicht älter sind als drei Jahre und nicht durch Pumpmaßnahmen oder Baumaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück oder im direkten Umfeld beeinflusst sind.

V.2.5

Werden für den AZB neue Grundwassermessstellen errichtet, so sind diese fachgerecht in der Lage und der Höhe der Pegeloberkante (bei geöffneten Messstellendeckel/ Sebakappe) einzumessen.

Hierfür ist in der Lage eine Toleranz von $\pm 0,01$ m ausreichend (UTM-Koordinaten).

In der Höhe der Pegeloberkante (m ü NN) ist eine Toleranz von $\pm 0,005$ m zu garantieren.

Die Geländehöhe (m ü NN) ist auch zu messen, hier ist eine Toleranz von $\pm 0,01$ m ausreichend.

Die Messdaten der Höhen sind im Koordinatensystem DHHN92 und DHHN2016 anzugeben.

Die Lage sowie die Bezeichnung von weiteren Messstellen (als den drei im Untersuchungskonzept beantragten) ist mit dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.6 Wiederkehrende Überwachung

V.2.6.1

Auf die wiederkehrende Beprobung von Boden im Bereich der genehmigten Anlage wird verzichtet, sofern bei den wiederkehrenden Begutachtungen nach AwSV keine Auffälligkeiten festgestellt werden oder diese Auffälligkeiten unverzüglich behoben werden.

V.2.6.2

Die noch festzulegenden Grundwassermessstellen in den beiden Grundwasserhorizonten sind alle fünf Jahre zu beproben (Pumpprobenahmen mit Tauchmotorpumpen). Die gewonnenen Wasserproben sind auf Mineralölkohlenwasserstoffe (nach DIN EN ISO 9377-2, 2001-07) und Ethandiol (Nachweisgrenze $\leq 0,5$ mg/l) zu analysieren. Die erste Probenahme ist fünf Jahre nach der Beprobung für die Ermittlung des Ausgangszustandes vorzunehmen. Die zu messenden Grundwassermessstellen sind mit dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.6.3

Mit jeder wiederkehrenden Beprobung sind die Grundwasserfließverhältnisse am Stichtag (ersten Tag der Beprobung) zu messen. Die Auflagen V.2.3 bis V.2.3.3 sind hierbei analog zu berücksichtigen. Die Fließverhältnisse sind je Grundwasserhorizont darzustellen (Grundwasserleichenplan). In der Darstellung ist auch der zu überwachende Anlagenbereich mit den Grenzstromlinien darzustellen.

V.2.6.4

Die Ergebnisse sind in einem Bericht darzustellen, der dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 zu übersenden ist (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpd.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.2.6.5 Hinweis

Es wird empfohlen, die turnusmäßigen Grundwasseruntersuchungen für die beiden Rechenzentren MWH 01.1 und MWH 01.2 zeitgleich durchzuführen. Dies kann in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 erreicht werden, indem für die NDMA eines der beiden Rechenzentren die Wiederkehrende Untersuchung frühzeitig ausgeführt wird.

V.2.7 Datenübermittlung

V2.7.1

Da die gemessenen Grundwasserdaten auch altlastenrelevant sind, sind die Daten und Ergebnisse in elektronischer Form zur Einspielung in die Altflächendatei zu übermitteln.

Einzuspielen sind mindestens die im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig ALTIS, abgefragten Daten zu den ALTIS-Abschnitten „Gutachten“, „Verunreinigungen“ und „Bewertungen“.

Weiterhin sind die Analysenergebnisse aller untersuchten Wasserproben auch auf elektronischem Wege in das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig ANAG, einzuspielen.

Neben den Analysendaten sind auch alle relevanten Daten zu den angewandten Analyseverfahren, zur Probenahme selbst und zu den beprobten (neu errichteten) Messstellen (Stamm- und Ausbaudaten) zu übermitteln. Gleiches gilt für alle Stichtagsmessungen, auch wenn diese nicht mit einer Beprobung und Analytik einhergehen.

V.2.7.1.1

Die Daten sind, sofern erhoben, jährlich einzuspielen, spätestens aber mit Vorlage eines Berichtes.

V.2.7.1.2

Die notwendigen Vermessungsdaten sind im System DHHN92 einzuspielen.

V.2.7.1.3

Werden für die Messung der Wasserstände Datenlogger eingesetzt, so ist mindestens ein Messwert pro Tag einzuspielen (z. B. Mittagmesswert).

V.2.7.1.4

Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS online). Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2. Januar 2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.

V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.3.1

Bei Stilllegung der Anlagen sind im Bereich der NDMA Bodenproben und Grundwasserproben zu gewinnen. Die Probennahmeorte sind mit dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen. Die Proben sind auf die festgelegten Parameter (Ausgangswerte) zu untersuchen und mit den Ausgangswerten zu vergleichen.

V.3.2

Sofern im Rahmen der Anlagenstilllegung das Betriebsgebäude zurückgebaut wird, ist zu prüfen, ob durch die Anlage oder das dazugehörige Gebäude Bodenverdichtungen oder andere physikalische Bodenschäden verursacht wurden. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der bei der Feststellung von Schäden auch Maßnahmen zur Sanierung darstellt. Der Bericht ist der zuständigen Bodenschutzbehörde (RPDa Dezernat IV/F 41.5) vorzulegen, die die ggf. notwendigen Sanierungsmaßnahmen genehmigt.

V.3.3

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage unter I.1 einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.4 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.4.1

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDM bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Zulässig ist nur die folgende Motortypvariante:

Motortypvariante:	Generator Set: MTU 20V4000 DS3300	FWL je Set: 6,64 MW
(Anzahl: 8)	Motortyp: MTU 20V4000G34F	Gesamt FWL: 53,1 MW

V.4.2 Bedingung

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDM des Rechenzentrums MWH01.2 sind ausschließlich zugelassen:

- a) die NDM dürfen ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDM) und darüber hinaus, wenn
- b) jede NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im Funktionstestbetrieb jeweils maximal eine Stunde zweiwöchentlich betrieben wird oder
- c) jede NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „Black-Building-Test“ jeweils maximal eine Stunde pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- d) jede NDM jeweils maximal fünf Stunden pro Jahr für die Durchführung von Emissionsmessungen betrieben wird oder
- e) jede NDM jeweils maximal 20 Stunden im Jahr der Inbetriebnahme in Einzeltests betrieben wird oder
- f) jede NDM jeweils maximal neun Stunden im Jahr der Inbetriebnahme in Paralleltests für die Inbetriebnahme betrieben wird oder
- g) jede NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „Wartungstestbetrieb“ jeweils maximal neun Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird. Hinweis: Die Stunden im „Wartungstestbetrieb“ teilen sich wie folgt auf:
 - a. Generatorentest nach Wartung: Jede NDM maximal zwei Stunden pro Kalenderjahr,
 - b. Generatoren Lastbanktest: Jede NDM maximal zwei Stunden pro Kalenderjahr,

- c. Wartung der Schaltanlagen & Transformatoren: Jede NDM maximal fünf Stunden pro Kalenderjahr.

Bei den Betriebszuständen b), d), e) und g) darf jeweils nicht mehr als eine NDM des Rechenzentrums betrieben werden, d.h. in diesen Fällen ist kein Parallelbetrieb in den Testbetriebs-szenarien zulässig.

V.4.3

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDM, welcher

- a) über die nach Nebenbestimmung V.4.2 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der NDMA hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Fällen a) oder b) (V.4.3) erfasst wird,

ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDM mit Angabe des Grundes, der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDM, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM schriftlich anzuzeigen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.4.4

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme der hiermit genehmigten NDM ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 zwei Wochen vorher schriftlich gemäß § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen. Hierbei ist das auf der Homepage des HLNUG (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv>) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, bevorzugt elektronisch auszufüllen und per E-Mail (an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu senden.

V.4.5

Die in den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 19. Oktober 2023 (Bericht Nr.: EuL/21257628/B), (im Folgenden Immissionsprognose) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V.4.6

Ein Betrieb der NDM entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten o.a. Immissionsprognose ist nur zulässig, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit in der Summe für den Notstrombetrieb und parallelen Testbetrieb nicht mehr als 602 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Ein paralleler Testbetrieb im tatsächlichen Betrieb der NDM im Rahmen der Vorgaben nach Nebenbestimmung V.4.2 muss im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter V.4.6 Abs. 1 Betriebsstundenzahl pro Jahr abgezogen werden. Die restliche Stundenzahl steht dann für den Notstrombetrieb zur Verfügung.

V.4.7

Zwei Wochen vor Start der Inbetriebnahme der neu genehmigten NDM ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ein Konzept zur Abstimmung vorzulegen, in dem bezogen auf die NDM des Rechenzentrums dargelegt wird, wie bei Erreichen der genehmigten Betriebsstunden mit den NDM verfahren wird.

Hinweis:

Die Berechnung nach Leitfaden zum Nachweis hinreichend hoher Schornsteine basieren darauf, dass die NDM nicht mehr als die genehmigten Stunden laufen.

V.4.8

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA sind alle NDM mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der Betriebszeiten und der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDM auszurüsten. Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen dieser NDM sind für jede NDM nach Inbetriebnahme der genehmigten NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten. Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) vorzulegen.

V.4.9

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDM ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung V.4.8 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung der geforderten Nachweise und Konzepte und vor Start der Inbetriebnahme der neuen NDM muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.4.10

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDM sind die Höhen aller errichteten Kaminzüge zur Ableitung der Emissionen entsprechend Genehmigungsantrag auszuführen (**Mindesthöhe 38,1 m**).

Hierbei sind die Abgase der NDM über Kamine senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.4.11

Für den Nachweis der gemäß Nebenbestimmung V.4.10 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose ist spätestens zwei Wochen vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA dem RPDa Dezernat IV/F 43.1, jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Baulei-

tung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen vorzulegen. Die Vorlage hat schriftlich, bevorzugt in elektronischer Form, zu erfolgen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung). Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des o.a. Rechenzentrums aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.4.12

An den Emissionsquellen sind für Emissionsmessungen, die für den Normalbetrieb nach Start der Inbetriebnahme der NDMA an jedem Motor für Stickoxide als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Staub, Schwefeloxide als Schwefeldioxid und Formaldehyd durchzuführen sind, geeignete Messstellen nach Stand der Messtechnik an jedem errichteten Kaminzug einzurichten. Hierbei sind die Vorgaben nach DIN EN 15259 zu berücksichtigen.

Die Eignung und der ordnungsgemäße Einbau der jeweiligen Messstelle ist vor Ort vor Start der Inbetriebnahme der NDMA durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabe Verordnung (41. BImSchV) vom 02. Mai 2013, zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 10. August 2021 bekannt gegebenen Stelle zu prüfen und zu bescheinigen. Der Bericht dieser Stelle ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 vor Start der Inbetriebnahme der NDMA vorzulegen.

V.4.13

Folgende Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen gelten für jeden einzelnen Motor (NDM) dieses Rechenzentrums als jeweils einzuhaltende Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDM (Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug):

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der NDM bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug
QUE_5	GEN A1	NO _x als NO ₂	1000
	GEN C1	NH ₃	30
	GEN E1	CO (Volllast)	650
	GEN RCS1	CO (Teillast)	242
QUE_6	GEN B1	SO _x als SO ₂	7,22
	GEN D1	HCHO	60
	GEN E1	Gesamtstaub	50
	GEN RCS2	Geruch	8000

Die Motoren müssen mit den Kennzeichnungen vor Ort eindeutig den Kennzeichnungen in der Immissionsprognose bzw. den Bezeichnungen der o.a. Tabelle zuordenbar sein.

V.4.14

Die Grenzwerte für die in Nebenbestimmung V.4.13 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

V.4.15

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.4.16

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

E_M gemessene Massenkonzentration,

E_B Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

O_M gemessener Sauerstoffgehalt,

O_B Bezugssauerstoffgehalt

V.4.17

Für die für jeden Motor vorzulegenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß den Vorgaben nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV ist vor Start der Inbetriebnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung und vor Start der Inbetriebnahme der NDMA muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.4.18

Spätestens vier Monate nach Start der Inbetriebnahme der neuen NDM und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub, Kohlenmonoxid und Schwefeloxiden als Schwefeldioxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid und Ammoniak

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung V.4.13 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen>) feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung V.4.13 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd sind darüber hinaus für diese NDM (am jeweiligen Kaminzug) einmalig binnen vier Monaten nach der Inbetriebnahme der NDM Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

V.4.19 Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung V.4.18 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Nebenbestimmungen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.4.20

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung V.4.18 sind dem HLNUG -Außenstelle Kassel- und dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

V.4.21

Für jede nach Nebenbestimmung V.4.18 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021.

V.4.22

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 das Messkonzept abzustimmen und den Messtermin mitzuteilen. Das HLNUG -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> bzw.

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>.

V.4.23

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung V.4.18 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den jeweiligen Messungen dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpd.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung). Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.4.24

Zur Durchführung der nach Nebenbestimmung V.4.18 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.4.25 Hinweis

Die NDM unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen), sofern die zuständige Genehmigungs- und

Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffeuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-in>

V.5 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.5.1

Die Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH mit dem TÜV-Bericht Nr. 936/21254658/03A vom 25. April 2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.5.2

Bei Testläufen, dem Wartungsbetrieb und sonstigen erforderlichen Betriebsszenarien der NDMA des Rechenzentrums MWH01.2 (mit Ausnahme des Black-Building-Tests und der Paralleltests für die Inbetriebnahme) darf ein NDM ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) für die Dauer von maximal acht Stunden (Worst-Case-Annahme) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden. Weitere Testszenarien, z. B. der Betrieb mehrerer NDM, die diese Gesamtbetriebsdauer nicht überschreiten, sind zulässig.

Der einmal jährlich stattfindende Black-Building-Test, bei dem alle NDM des Rechenzentrums parallel 60 Minuten betrieben werden, bzw. die Paralleltests für die Inbetriebnahme, bei denen alle acht NDM für maximal sechs Stunden werktags zwischen 7.00 und 20:00 Uhr betrieben werden dürfen, sind als seltene Ereignisse i.S.d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Hinweis: Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr).

V.5.3

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Seite 18 von 79

Der jährlich stattfindende Black Building Test ist dem RPDa Dez. IV/F 43.1 jeweils eine Woche vor Beginn und nach Beendigung schriftlich (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen.

V.5.4

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten NDMA ist in Summe, jeweils zum 31. März für das zurückliegende Jahr, der Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/F 43.1) schriftlich (E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen.

V.5.5

Die Außenquellen der hier genehmigten Anlagen (z.B. Zu- und Abluft Netzersatzanlage, Abgaskamin usw.) dürfen die in der Schallimmissionsprognose der TÜV-Bericht Nr. 936/21254658/03A vom 25. April 2024 in Tabelle 4.1 (S. 20 - 21) angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

V.5.6

Andienungsverkehr mit LKW (z. B. für Anlieferungen, Betankung und Abfallentsorgung) ist auf dem Betriebsgelände nur werktags in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.

V.5.7

Die Geräuschemissionen der NDMA dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

V.5.8

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.5.9

Während der Inbetriebnahmephase, spätestens jedoch 6 Monate nach Start der Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen, ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen, NDM usw., schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem RPDa Dez. IV/F 43.1 schriftlich (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1, durchzuführen.

V.5.10

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums MWH01.2 sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/F 43.1) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, für die in dieser Nebenbestimmung geforderten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

V.5.11

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) vorzulegen.

V.5.12

Der Betrieb der NDM ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notfall) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen o. ä. – wie in Nebenbestimmung V.4.2 festgelegt. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Hinweis: Ein Notfall ist ein ungewöhnlicher, nicht voraussehbarer und vom Willen des Betreibers unabhängiger, plötzlich eintretender Zustand.

V.5.13 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der NDMA des Rechenzentrums MWH01.2 sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

a) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden in der Friesstr. 6, 8, 12, 14 und 16 sowie der Gwinnerstr. 5 und 11 sowie der Mergenthaler Straße 20

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	65 dB(A)*

*Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

b) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Mergenthaler Straße 10

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

c) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Flinschstraße 11

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)

d) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Vatterstraße 65

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren, werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden. Ein Gewässerschutz-Alarmplan mit entsprechender Meldekette ist zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.4) unaufgefordert zur Inbetriebnahme vorzulegen.

V.6.2

Es sind für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

V.6.3

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, insbesondere über die Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.6.4 Hinweis

Die Anlagen werden zukünftig mit folgenden Anlagendaten in der behördlichen Überwachungsdatei geführt:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Kennung	WGK	Vol [m ³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009510-HBV	GEN 01-E1	NEA + TT Heizöl EL + TT Urea + Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,09	B
064-12-000-1009511-HBV	GEN 01-F1	NEA + TT Heizöl EL + TT Urea + Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,09	B

V.6.5 Hinweis

Die vorgenannten NDM inkl. der zugehörigen Anlagenteile sind HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B zugeordnet und daher vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

V.6.6 Hinweis

Auf die Verpflichtungen zur Führung einer Anlagendokumentation und zur Vorhaltung von Betriebsanweisungen wird hingewiesen.

V.6.7 Hinweis

Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1

Dem für den Bauantrag, Az. B-2023-282-3, durch „ITUS GmbH & Co. KG“ erstellten Aushub- und Entsorgungskonzept im Rahmen des Bau- und Sanierungsvorhabens eines Rechenzentrums in der Mergenthalerstraße 12 in Frankfurt am Main vom 09. August 2023 wird zugestimmt, da es auch für den vorliegenden Antrag Gültigkeit hat. Die dargestellten Maßnahmen

(bis auf die u. g. Änderungen bzw. Ergänzungen) zu Abfalldeklaration, Bereitstellung, Trennung und Entsorgung der bei der Aushub- und Abbruchmaßnahme anfallenden Materialien sind entsprechend umzusetzen.

V.7.2

Die vorherige Zustimmung des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

V.7.3

Gutachterliche Begleitung ist während der gesamten Aushub- und Entsorgungsmaßnahmen erforderlich, um u.a. mögliche unerwartet auftretende zusätzliche Schadstoffe zu identifizieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.7.4

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09.06.2003, S. 2288) anzuwenden.

V.7.5

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot bleibt davon unberührt.

V.7.6

Die Dokumentation hat wie folgt zu erfolgen:

Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder

Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle. Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

V.7.7

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 42.2 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.8

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

V.7.9

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen. Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.7.10

Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

V.7.11

Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

V.7.12

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

V.7.13 Hinweis

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite -> Umwelt & Energie -> Abfall -> Entsorgungswege -> Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

V.7.14 Hinweis

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der EBV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018, der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten ist vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 vom Verwender anzuzeigen.

Das RPDa Dezernat IV/F 42.2, kann auf Antrag des Bauherrn oder Verwenders im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

V.7.15 Hinweis

Es ist bei Verwendung von MEB für Maßnahmen innerhalb der Gültigkeit der jeweils zu prüfen, ob die geplante Standardeinbauweise die geplante Materialklasse erlaubt. Bspw. gibt es für die Klasse BM-F1 (die lt. Antragsteller verwendet werden soll) durchaus Einschränkungen in der Einbauweise Nr. 13, die lt. Antragsteller geplant ist.

V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz

V.8.1 Hinweis

Hinsichtlich aller Maschinen haben die Arbeitgeber, die Menschen an oder in den Anlagen beschäftigen, eine Gefährdungsbeurteilung gemäß den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) umzusetzen, ggf. zu erstellen.

V.9 Brandschutz

V.9.1

Die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept (Berichts-Nr. 22041, Fa. Oesterling) vom 10. Februar 2023 sowie der Tektur vom 28. Juli 2023 sind zu beachten.

V.10 Kampfmittelräumung

V.10.1

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. fünf Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von fünf Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

V.10.2

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

V.10.3

Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, der die untersuchten Flächen dokumentiert. Zudem ist das bei der Räumung verwendete Detektionsverfahren anzugeben

V.10.4

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation sowie die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form per E-Mail dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 (E-Mail: kmr@rpda.hessen.de), vorzulegen. Die Dateien sollen vorzugsweise im ESRI-Shape-Format (.shp) oder im CAD-Format (.dxf, *.dwg) bereitgestellt werden.

V.10.5

Zu verwenden sind geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

V.10.6

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümerin, Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

V.10.7

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05-Ffm 7659-2024 anzugeben und eine Kopie dieses Bescheides beizufügen.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme zuzusenden (per E-Mail an kmrdrpda.hessen.de).

V.10.8 Hinweis

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Anlage 4 enthält die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen. Anlage 5 enthält das Dokument Bauaushubüberwachung und baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung

Antraggegenstand ist eine NDMA für den Einsatz von Heizöl EL schwefelarm zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des Rechenzentrums MWH01.2 am Standort Mergenthaler Straße 12, 60388 Frankfurt am Main. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlagen ist weder beantragt noch genehmigt.

Derzeit baurechtlich genehmigt sind sechs NDM mit einer Gesamt-FWL von 39,84 MW inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen (Baugenehmigung vom 19. Februar 2024 (Az.: B-2023-282-3)).

Diese sechs NDM im Sinne einer 1. Ausbaustufe stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die 1. Ausbaustufe war bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG, sondern wurde durch die Stadt Frankfurt am Main baurechtlich genehmigt, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) unter 50 MW liegt.

Es ist beantragt, im Sinne einer 2. Ausbaustufe weitere zwei NDM mit einer dann bestehenden FWL_{ges} 53,1 MW zu errichten und zu betreiben. Da diese und die bestehenden NDM der 1. Ausbaustufe mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden werden, bilden die NDM der 1. und der 2. Ausbaustufe eine gemeinsame Anlage, die die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreitet.

Aufgrund der künftigen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 53,1 MW für die genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des BImSchG wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für die komplette Anlage unter I.1 zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage ist im Einzelnen unter I.1 dargestellt.

Die Genehmigung berechtigt damit zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht NDM mit einer FWL von insgesamt 53,1 MW und einer max. Betriebsstundenzahl entsprechend den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Alle NDM sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) ausgestattet.

Die insgesamt acht NDM zur Notstromversorgung bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) g vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Anlagenabgrenzung zum Rechenzentrum MWH01.2:

Das Rechenzentrum wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt. In den genehmigten Gebäudekubaturen des Rechenzentrums sind Flächenreserven für die Aufstellung der zusätzlichen NDMA vorgesehen.

Zudem sind die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV: unterbrechungsfreie Stromversorgung) nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums zur Überbrückung der Zeit, die die NDM bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte und stellen ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Für die MWH01 GmbH & Co.KG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführer Ewald Winter und Oliver Schiebel, im Folgenden Antragstellerin genannt, wurde am 08. November 2023, eingegangen am 15. November 2023, zuletzt ergänzt am 06. Mai 2024, am 08. Mai 2024 und am 24. Februar 2025, in Bezug auf I.1 ein Antrag zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum MWH01.2 gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit diesem Antrag hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für das Vorhaben I.1 beantragt.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens - im Einzelnen dargestellt unter I.1 einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit ohne warme Inbetriebnahme (im Sinne „erste Beaufschlagung mit Brennstoff“ - im Folgenden Inbetriebnahme).

Bei den Betriebstüchtigkeitstests handelt es sich um folgende Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage, **ohne warme** Inbetriebnahme der NDM (d.h. erste Feuerung in den NDM), erforderlich sind:

- Inspektions- und Anschlussprüfung der NDM,
- Prüfung von Motoreinzelkomponenten (z.B. Spannungsversorgung der Anlasser, Motorvorwärmung, usw.) ohne Start- oder Zündvorgang des Verbrennungsmotors,
- Inspektion und Kontrolle der Motorsteuerung und Sicherheitsabschaltungen ohne Start- oder Zündvorgang des Verbrennungsmotors,

- Inspektions- und Anschlussprüfung der Kraftstoffversorgungsanlage, einschließlich Vorbefüllung mit Kraftstoff und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung der Harnstoffversorgungsanlage zur Abgasnachbehandlung, einschließlich Vorbefüllung mit den Betriebsmitteln und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung des Kühlsystems zur Motorkühlung, einschließlich Vorbefüllung mit Kühlmittel und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung des Abgassystems einschließlich aller elektrischen und mechanischen Funktionskomponenten,
- Inspektion von Filtern und Schmieröl,
- Inspektion und Kontrolle der Zu- und Abluftklappen sowie deren der Motorsteuerung,
- Inspektion des Zustandes des Generatorraumes als elektrischer Betriebsraum.

Für die Prüfung wird kein Kraftstoff an der Einspritzanlage des jeweiligen NDM zur Verfügung gestellt. Die Anlage ist nur bis zur letzten Absperrereinrichtung vor dem jeweiligen NDM vorbe­füllt. Es werden keine Funktionsprüfungen nach DIN ISO 8528 im Rahmen der Betriebstüchtig­keitstests durchgeführt. Die Inspektionsprüfung umfasst die Inspektion von Material und Instal­lation, Lackierarbeiten, Schutzeinrichtungen und Abdeckungen, Schutz gegen direktes und indirektes Berühren (elektrisch), Sicherung der Rohrleitungen und Rohrleitungsverbindungen, Ausrichtung und Spannung der Keilriemen, ext. elektrische Geräte (Prüfzertifikate vorhanden), Verkabelung des Generators - Leistungsschalter / Schaltfeld, Dichtungen, Türen, Bodenbleche, Überprüfung der Schmierung und Kühlung auf Dichtheit, Schilder und Typenschilder, Verkabelung des Bedienfeldes.

Zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit werden die Kraftstoffversorgungssysteme auf Leckagen und Defekte kontrolliert. Weiterhin wird die Auslösesensorik der Alarme und Sicherheitsab­schaltungen, Öldrucküberwachung, Kühltemperaturüberwachung, Unter- und Überspannung, Unter- und Überdrehzahl, Not-Aus, Leckage Detektor und die Nachbefüllung von Tage­stanks zur Kraftstoffversorgung überprüft.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 15. November 2024 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhö­rung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26. Juli 2024 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Um­welt Frankfurt, festgestellt.

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unter I.1 unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDMA den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG nicht, so dass keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Gemäß der Immissionsprognose zur Luftreinhaltung des TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht-Nr. EuL/21257628/B vom 19.10.2023) beträgt die maximal zulässige Betriebsstundenzahl 602 h/a. Unter dieser maximal zulässigen Betriebsstundenzahl werden die Irrelevanzkriterien für die relevanten Luftschadstoffimmissionskonzentrationen nach TA Luft sowie die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N/ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq/ha*a nicht überschritten. Hierbei wurden auch die Emissionen der NDM des bestehenden Rechenzentrum MWH01.1 berücksichtigt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag in naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 602 h/a im gesamten Modellgebiet unterschritten werden. Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) der Antragunterlagen auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt). Erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.
- In der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose wird auch das Rechenzentrum MWH01.1 mit 17 NDMA berücksichtigt, für das bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegt. Da die Gebäude der beiden Rechenzentren über eine Fußgängerbrücke („Skywalk“) verbunden sein werden und sich der Einwirkungsbereich der jeweiligen BImSchG-Anlagen überschneiden wird, wird die Notstromversorgung von MWH01.1 für die Notstromversorgung von MWH01.2 als kumulierendes Vorhaben nach §10 Abs. 4 UVPG eingestuft.
- Über die bereits genehmigte NDMA des Rechenzentrums MWH01.1 hinaus liegt kein kumulierendes Vorhaben mit NDMA benachbarter Rechenzentren vor.
- Da das Baugrundstück bereits früher industriell genutzt und der Altgebäudebestand für den Neubau rückgebaut wurde, erfolgt keine neue Versiegelung durch den Neubau. Es kommt zu keiner Neuversiegelung oder wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Eine Nutzung des Grundwassers, ein Eingriff in das Grundwasser und zusätzliche Versiegelung finden nicht statt. Daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 28/2024, S634 am 8. Juli 2024 veröffentlicht.

VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 08. Juli 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 28/2024, S634) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind im Zeitraum vom 08. Juli 2024 (erster Tag) bis 14. August 2024 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt worden. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 08. Juli 2024 (erster Tag) bis 16. September 2024 (letzter Tag) erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und der Prüfung der eingegangenen Einwendungen, aus der hervorging, dass keine Einwendungen von der Öffentlichkeit erhoben wurden, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, den Erörterungstermin abzusagen. Die Absage wurde am 7. Oktober 2024 ordnungsgemäß sowohl im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 41/2024, S. 893) als auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt bekannt gegeben.

VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 - hinsichtlich Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.1 - hinsichtlich Belangen der Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- Magistrat der Stadt Frankfurt
 - Stadtplanung,
 - Bauaufsicht,
 - Branddirektion,
 - Gesundheitsamt,
 - Umweltamt,

- Denkmalamt,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.8 verwiesen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.2.1 Immissionsschutz

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 2514)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr.4 der TA Luft konkretisiert.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die mit vorliegendem Bescheid genehmigten NDM wurden hierbei im Rahmen der Immissionsprognose berücksichtigt.

Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag), 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nrn. 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen. Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft. In oben dargestellten Fällen nach Nr. 4.1 a. bis c. TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nr. 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung (und nach TA Luft: Gesamtzusatzbelastung) und Gesamtbelastung (Nr. 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nr. 4 TA Luft wurde durch den Antragsteller eine Immissionsprognose vorgelegt. Die Immissionsprognose berücksichtigt die Auswirkungen der NDM des Antragsgegenstandes unter I.1 (NDMA von MWH01.2) als auch die Auswirkungen des bereits genehmigten Vorhabens (NDMA zu MWH01.1).

Nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft kann in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Die Immissionsprognose basiert auf den Konventionen, die im „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), RP Darmstadt, HLNUG, Stand Februar 2017“ (veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn.pdf) getroffen wurden. Der Leitfaden standardisiert die nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft mögliche Einzelfallentscheidung.

Mit den Ausbreitungsrechnungen der Prognose wird der Nachweis erbracht, dass mit den angesetzten Kaminhöhen der NDM keine schädlichen Umwelteinwirkungen immissionsseitig hervorgerufen werden können.

In der Immissionsprognose wurde im Ergebnis der Prognosen zur Langzeitbelastung und Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz erbracht, um auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung verzichten zu können – auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung.

Bei der Ermittlung der Kurzzeitbelastung in der Prognose wurde die unbekannte Vorbelastung aus den Beiträgen der Emissionen von entsprechenden Anlagen anderer Betreiber nach o.a. Leitfaden angesetzt. Die Vorbelastung ging in die Ermittlung der Gesamtbelastung für die Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich der Anlage ein.

Mit der Immissionsprognose wurde die maximal mögliche Betriebsstundenzahl für die NDMA ermittelt, unterhalb derer alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden.

Die im Antrag vorgelegte Prognose wurde durch die Behörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Für die Erstellung der Prognose wurden die Erkenntnisse bis zum Vorliegen der prüffähigen Immissionsprognose berücksichtigt.

In Bezug auf die Nebenbestimmung V.1.7 ist unter einer Störung im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG jede Handlung oder jeder Zustand zu verstehen, der geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen nach Nr. 4.8 TA Luft 2021):

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom

Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen. Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden nach Nebenbestimmung 13 (beim Betrieb aller NDM parallel) unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 30 eq (N+S)/(ha*a). Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet: Nr. 4.8 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Nr 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich bzw. Beurteilungsgebiet liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach TA Luft.

Insofern setzt die TA Luft ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne der TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nr. 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium 0,3 kgN/(ha a) aus dem neuen LAI-Leitfaden (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt nach LAI-Leitfaden die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der für Luftschadstoffe durchgeführten Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die 13. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV. Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen NDM der NDMA sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Daher fallen die NDM nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils weniger als 15 MW. Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die 44. BImSchV für gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt. Wie oben dargestellt unterliegen die NDM nicht dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Daher unterliegen diese Motoren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Notstromdieselmotoranlagen durch das Vorhaben Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für den neuen Motor festgelegt. Bei Motoren, welche diesen Wert einhalten können, kann aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt. Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt.

Bei der Nebenbestimmung V.4.19 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Nebenbestimmung erteilen zu können.

Schornsteinhöhe und maximal zulässige Betriebszeit

Die Schornsteinhöhe sowie die maximal zulässige Betriebszeit wurde mit Hilfe des Leitfadens im Rahmen der Immissionsprognose bestimmt. Hierzu wurde für die Komponenten PM₁₀, Staubbiederschlag und NO₂ sowie zur Bestimmung der Stickstoff- und Säuredeposition eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL durchgeführt.

Die zulässigen Betriebszeiten wurden unter Berücksichtigung einer erhöhten Vorbelastung (Fall B im Leitfaden) ermittelt. Die meteorologischen Daten wurden von der Station Frankfurt-Flughafen aus dem Jahr 2012 auf den Anlagenstandort übertragen. Diese sowie die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in der vorliegenden Immissionsprognose dokumentiert.

Die Ableitung der Abgase soll in einer Höhe von 38,1 m über Grund erfolgen. Nach den Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich für die Kamine auf Gebäude MWH 01.1 eine Mindesthöhe von 37,8 m über Grund und für die Kamine auf Gebäude MWH 01.2 eine Mindesthöhe von 35,1 m über Grund. Der ungestörte Abtransport der Abgase nach dem Stand der Technik ist damit gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Über die o.g. Ausbreitungsrechnung wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz eine maximale Betriebszeit von 602 h ermittelt. Limitierend ist im vorliegenden Fall die NO₂-Belastung im Jahresmittel im Vollastbetrieb.

Unter der Voraussetzung, dass die Emissionsansätze sachgerecht ermittelt und angesetzt wurden und einer zustimmenden Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde bzgl. der zu erwartenden Stickstoff- und Säureeinträge bestehen aus Sicht der HLNUG keine Gründe gegen das geplante Vorhaben. Die Betriebszeit der NDM von max. 602 h/a und die Schornsteinhöhe von 38,1 m über Grund für alle geplanten Schornsteine sind einzuhalten.

Geruchsbetrachtung:

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse bewertet. Geruchsimmissionen wurden im Ergebnis von Ausbreitungsrechnungen ermittelt und bewertet. Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchzusatzbelastung in allen relevanten Schichten unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % liegt. Die Ergebnisse sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Zusammenfassung:

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl wie unter Nebenbestimmung V.4.6 begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nr. 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nr. 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung stellen darüber hinaus die Überwachung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der Fachbehörde hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, der verwendeten Brennstoffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V. sichergestellt ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/F 43.1 als zuständige Überwachungs-

behörde überprüft. Die Anforderungen an die Emissionsmessungen basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschl. der Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21254658/03A vom 25. April 2024 - werden die unterschiedlichen Szenarien für den Betrieb der NDM dargestellt und die jeweiligen Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilungspegel der o.g. Szenarien beinhalten u.a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen (NDM einschl. Nebenanlagen) im Zusammenhang mit der beantragten genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Rechenzentrums. Darüber hinaus werden in der Schallprognose die Vorbelastungen der baurechtlich genehmigten Anlagen der Rechenzentren (in den Gebäuden MWH 01.1 und MWH01.2) dargestellt.

Die Beurteilungspegel wurden für die einwirkenden NDM, unter Berücksichtigung des ungünstigsten Betriebs der Anlagen (Test-/Wartungsbetrieb) ermittelt und beurteilt.

Aus der Schallprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Rechenzentrums, der berechnete Beurteilungspegel im Wartungsbetrieb der NDM, den zulässige Immissionsrichtwert nach Ziff. 6.1 der TA Lärm während der Tageszeit um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der baurechtlich genehmigten Anlagen des gesamten Rechenzentrums beträgt die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes mindestens 6 dB(A).

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der NDMA unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb

der beantragten NDMA nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der NDMA dient der Überprüfung der in der o. g. schalltechnischen Untersuchung genannten Beurteilungspegel. Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

VI.4.2.1.3 Stadtklima

Die klimatischen Gegebenheiten einschließlich das lokale Kaltluftgeschehen werden in Kapitel 5.6 „Windrichtungsverteilung“ sowie im Formular 20/2 „Kriterien für die UVP-Vorprüfung“, Punkt 1.7.3 der Antragsunterlagen (*Der Regelbetrieb der Notstromaggregate erfolgt ausschließlich tagsüber, wodurch eine Beeinflussung des Kaltluftabflusses ausgeschlossen werden kann. Die Abluftkamine mit einer Höhe von 38,1 m überragen den ca. 20 bis 25 m mächtigen Kaltluftabfluss aus WNW, sodass auch hier kein Einfluss auf das Emissionsverhalten zu erwarten ist*) umfassend berücksichtigt.

Aus Sicht des Klimareferats bestehen durch das beantragte Vorhaben am Standort keine Risiken für die menschliche Gesundheit infolge von Veränderungen des Kleinklimas. Aus Sicht des Klimareferates ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Blick auf die klimatischen Auswirkungen nicht erforderlich

VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen NDM werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gemäß TA Luft 5.2.11. Der Grundsatz der sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird durch die spezifische Betriebsweise der Anlage nicht verletzt, da diese ausschließlich der Versorgungssicherheit im Notfall dient. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer planbarer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis

eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.2 Wasserwirtschaft

Abwasser:

Gewerbliches Abwasser, das einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) entspricht, fällt beim beantragten Vorhaben nicht an.

Die Kühler (Frontkühler) der NDM werden in einem geschlossenen System mit einem Glykol-Wasser-Gemisch betrieben. Mit Ausnahme von Sanitärabwasser und unbelastetem Niederschlagswasser fällt im Zuge der geplanten Maßnahme an der genehmigungspflichtigen Anlage kein Abwasser an.

Für die Bereitstellung von Kaltwasser für das Rechenzentrum sind luftgekühlte Kältemaschinen vorgesehen, die sich auf dem Dach befinden. Das Kaltwasser versorgt die Kühleinheiten in den Datenhallen und den Niederspannungsschalträumen/USV-Räumen. Diese Anlagen dienen der Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für die vier Kraftstofflagertanks und zwei Abfüllplätze, jeweils Gefährdungsstufe C, wurde die Eignungsfeststellung in einem separaten Verfahren bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz) (im Folgendem: RPDa Dezernat IV/F 41.4) beantragt und die Eignung mit Bescheid vom 12. Juli 2024 - Az: RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/33-2023/3 festgestellt.

Die bereits baurechtlich genehmigten sechs NDM inkl. zugehöriger Anlagenteile (GENA1, GEN B1, GEN C1, GEN D1, GEN RCS1, GEN RCS2), sowie die zwei Kraftstofftransferpumpenräume (01.2-B1-TR-030 und 01.2-B1-TR-060) wurden dem RPDa Dezernat IV/F 41.4 gemäß § 40 AwSV angezeigt und die Anzeige mit Schreiben vom 09. Juli 2024 - Az: RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/33-2023/4 bestätigt.

Gegenstand der wasserrechtlichen Betrachtung des vorliegenden Antrags sind daher insbesondere die zusätzlichen zwei NDM (insgesamt acht NDM) inkl. zugehöriger Anlagenteile.

Die Anlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Zwei NDM inkl.

- Tagestanks für Kraftstoff,
- Tagestanks für Harnstoff,

- Motoröl- und
- Kühlkreislauf

(Maßgebliches Volumen 3,09 m³, maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe B)

Die Zuordnung der vorgenannten NDM einschließlich der zugehörigen Anlagenteile als HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen beruhen auf den Bestimmungen der §§ 39 und 46 Abs. 2 AwSV.

Die Verpflichtungen zur Führung einer Anlagendokumentation sowie zur Vorhaltung von Betriebsanweisungen ergeben sich aus den Vorgaben der §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 AwSV.

Die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich aus § 45 AwSV.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

VI.4.2.3 Abfallwirtschaft

Die Auflagen unter V. ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG. Die Überwachung von Abfallerzeugern (siehe Auflage V.7.1) begründet sich auf § 47 -Allgemeine Überwachung- KrWG. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen (siehe Nebenbestimmung V.7.5) basiert auf den Regelungen der §§ 9,14 KrWG und das Vermischungsverbot stützt sich auf § 9 Abs. 2 KrWG. Die Vorgaben zur Dokumentation (siehe Nebenbestimmung V.7.6) ergeben sich aus § 8 Abs. 3 GewAbfV. Die Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle (siehe Nebenbestimmung V.7.8) gründet auf §§ 7 Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 2 KrWG. Die Registerpflichten für Abfallerzeuger (siehe Hinweis V.7.13) ergeben sich aus § 24 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 NachwV in Verbindung mit § 49 Abs. 3 bis 5 KrWG. Die Anzeigepflicht für den Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische (siehe Hinweis V.7.14) basiert auf § 22 EBV. Die unter Hinweis V.7.14 aufgeführten potenziellen Einzelfallentscheidungen stellen Kannentscheidungen dar und finden ihre Grundlage in § 21 EBV.

VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sind gemäß § 13 BImSchG keine Nebenbestimmungen erforderlich. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV sowie § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind voraussichtlich gering. In Bezug auf die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus Sicht des Gesundheitsamts sind weder zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz noch zu den Anforderungen der Hygiene Auflagen oder Hinweise erforderlich.

VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich gemäß Ziffer 1.1, Eintrag E, Spalte d, Anhang 1 der 4. BImSchV um eine IED-Anlage. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist für IED-Anlagen, die relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG verwenden, erzeugen oder freisetzen und bei denen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann, ein AZB vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Zur vorläufigen Beurteilung wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages ein Konzept zur Erstellung des AZB vorgelegt, das vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 fachlich geprüft wurde.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Ausarbeitung des TÜV Rheinland vom 02.02.2024 (Auftrags-Nr.: 269066835) vorgelegt. Diese beinhaltet die Notwendigkeitsprüfung eines Ausgangszustandsberichts für das Anlagengrundstück des geplanten Rechenzentrums MWH01.2 sowie das dazugehörige Untersuchungskonzept

Im Untersuchungskonzept wird ausgeführt, dass bezüglich des Bodens auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen wird. Hier wird auf bereits im Vorfeld erstellte Baugrunduntersuchungen sowie auf die Untersuchungen verwiesen, die im Rahmen des Aushubs der Baugruben festgesetzt wurden.

Bezüglich der Grundwasserkontrolle wird jedoch auf die Unsicherheit der Fließbestimmung hingewiesen. Hierfür sollen zwei vorhandene Messstellen für den Anstrom genutzt werden. Es ist jedoch geplant, im Abstrom drei neue Messstellen zu errichten. Ob dies ausreichend ist,

kann erst durch eine qualifizierte Ermittlung der Grundwasserfließverhältnisse bei ungestörten Verhältnissen festgestellt werden. Sofern die Untersuchungen ergeben, dass weitere Überwachungsmessstellen benötigt werden, müssen diese im Nachgang errichtet werden.

Für die Bestimmung der Fließverhältnisse ist eine reine Betrachtung der AZB-Messstellen nicht ausreichend. Aufgrund von Randeffekten bei der rechnerischen Ermittlung der Grundwassergleichenpläne (Interpolation) muss der Untersuchungsraum großräumiger gewählt werden.

Bezüglich der wiederkehrenden Grundwasserüberwachung sollen zwei bis drei neue Messstellen errichtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen möglichen Fließrichtungen des Grundwassers ist die Platzierung der Messstellen schwierig. Ob die zwei bis drei Messstellen für die Überwachung des gesamten Abstroms ausreichen, muss durch eine weitergehende notwendige Untersuchung zur sicheren Identifizierung der Strömungsverhältnisse geklärt werden.

Sofern diese Anforderungen erfüllt sind und keine weiteren Vorgaben zu den genannten Punkten bestehen, wird das Untersuchungskonzept trotz der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Grundwasserfließverhältnisse für den AZB als ausreichend bewertet.

Da im ergänzten AZB-Konzept auch der Bereich der Kühlflüssigkeiten bei den NDM als Untersuchungsbereich festgelegt wurde, kann aus Sicht des RPDa Dezernats IV/F 41.5 auf eine Ergänzung des Untersuchungskonzepts verzichtet werden.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass die Wartungsarbeiten an den relevanten Anlagen durch Fremdfirmen erfolgt. Diese bringen die notwendigen Betriebsflüssigkeiten mit und entsorgen die entsprechenden Altflüssigkeiten. Die Arbeiten sollen im Aufstellungsraum der Generatoren erfolgen.

Da es sich hier um relevante Mengen handelt (z.B. 1.200 l Kühlflüssigkeit je Austausch bei einem Motor), besteht hier die Gefahr, dass beim Transport dieser Behälter Unfälle passieren.

Daher ist notwendig sicherzustellen, dass die Behälter problemlos durch bauliche Engstellen wie z.B. Türen passen und über Schwellen transportiert werden können, insbesondere in oder aus Auffangräumen. Darüber hinaus muss während der Umfüllvorgänge ein geeigneter Auffangraum vorhanden sein, um sicheres Arbeiten zu ermöglichen und den Schutz vor möglichen Leckagen zu gewährleisten.

Der Gutachter beabsichtigt, in seinem Konzept auf neue Bodenuntersuchungen zu verzichten und den AZB ausschließlich auf historische Untersuchungen sowie die Untersuchungen im Rahmen des Neubauverfahrens zu stützen.

Bezüglich der Startwerte für den AZB schlägt der TÜV Rheinland vor, für den Stoff Heizöl EL die Zuordnungswerte für Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß der EBV für Boden der Klasse

BM 0 oder BM 0* als Bagatellgrenze festzulegen. Für Glykol soll „keine Vorbelastung“ definiert werden, was zu einer Vorbelastung unterhalb der Nachweisgrenze für diesen Parameter führt. Dieser Vorgehensweise wird vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 zugestimmt, sofern die Untersuchungsergebnisse der oben genannten Sohlbeprobungen nicht herangezogen werden können oder die entsprechenden Parameter in diesen Untersuchungen nicht analysiert wurden.

Eine regelmäßige Bodenuntersuchung wird aus Sicht des RPDa Dezernats IV/F 41.5 nicht für sinnvoll erachtet, da solche Untersuchungen nur in Bereichen wie Kellern oder auf Dichtflächen durchgeführt werden könnten.

VI.4.2.6 Grundwasser

Entsprechend den Antragsunterlagen sollen zu den bereits vorhandenen sechs NDM zwei weitere NDM errichtet und betrieben werden. Die Anlagen sollen in unterschiedlichen Stockwerken des Gebäudes auf Generatorenbühnen errichtet werden. Für die Aufstellung der zwei neu beantragten NDM sind keine Um- oder Anbauten notwendig. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Grundwasserhaltung stattfinden wird.

Der Standort liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Aus Sicht des RPDa Dezernat IV/F 41.1 (Grundwasser) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nebenbestimmungen sind nicht aufzunehmen.

Da keine Grundwassernutzung, kein Eingriff in das Grundwasser und keine zusätzliche Versiegelung stattfindet, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen, daher ist aus Sicht des RPDa Dezernat IV/F 41.1 (Grundwasser) keine UVP erforderlich.

VI.4.2.7 Naturschutz

Für das geplante Vorhaben ist nach Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine allgemeine Vorprüfung die Durchführung einer UVP entbehrlich, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist.

Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 8 - Luftreinhalte) konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag in naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 602 h/a unterschritten werden.

Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Eine Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Natura 2000 und gesetzlich geschützte Biotope

Von dem Vorhaben werden bei einer gemeinsamen Betriebsstundenzahl beider Rechenzentren (MWH01.1 und MWH01.2) von max. 602 h/a die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N / ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq / ha*a im Bereich der FFH-Gebiete DE-5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“, DE-5818-302 „Berger Warte“, DE-5818-302 „Am Berger Hang“, DE-5818-304 „Waldstück westlich Bischofsheim“ sowie im Bereich des Vogelschutzgebiets 5818-401 „Main bei Mühlheim und NSG Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ nicht überschritten.

Bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 602 h/a befinden sich gemäß Kapitel 19.3 (FFH-Vorprüfung) der Antragsunterlagen keine Natura 2000-Gebiete in Bereichen, die von Depositionen über den Abschneidekriterien betroffen sind.

Gemäß der in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beinhalteten „Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das Rechenzentrum Mainova Webhouse der Firma Mainova WebHouse GmbH & Co. KG am Standort Mergenthalerstraße 12 in Frankfurt“ der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 19. Oktober 2023 beschränkt sich der Bereich, der bei maximal 602 Betriebsstunden/Jahr von der Isolinie der Zusatzbelastung bis 0,3 kg N / ha*a umschlossen wird, ausschließlich auf bestehende Gewerbe- und Siedlungsflächen deren Biotopausstattung keine erhöhte Sensibilität gegenüber Stickstoff- und Säureeinträgen aufweist. Eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist auszuschließen.

Sofern die vorgelegten Berechnungen korrekt durchgeführt wurden und die Betriebsstundenbegrenzung der gesamten Netzersatzanlage beider Gebäude von maximal 602 h/a für den gemeinsamen Betrieb eingehalten werden, sind relevante Beeinträchtigungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) auszuschließen.

Weitere Schutzgebiete oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Waldrecht:

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten (im Folgenden RPDa Dezernat V 52) keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben. Dies wird wie folgt begründet

Der Vorhabensbereich befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes im Ortsteil Frankfurt-Seckbach. Eine konkrete Waldflächeninanspruchnahme i. S. d. hessischen Waldgesetzes liegt daher nicht vor.

Der Waldrechtsbelang könnte jedoch durch Stoffeintrag (Säurebildner und Nährstoffe) in die umliegenden Waldgebiete betroffen sein.

In den Antragunterlagen ist plausibel dargestellt worden, dass durch die beantragte Betriebsdauer von 602 h/a bei Vollastbetrieb die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säureeinträge (0,13 kg/(ha*a) und 0,0099 keq/(ha*a)) z.B. im FFH-Gebiet Seckbacher Ried (ca. 800-900m entfernt) innerhalb der unterschritten werden. Es wird ebenfalls nachvollziehbar beschrieben, dass in allen FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen (darunter zählen teilw. auch Waldbereiche) im Modellgebiet (Region, die größer oder gleich der 50fachen Kaminhöhe ist) die Stickstoff- und Säuredeposition nicht überschritten wird.

Landwirtschaft/Feldflur

Aus Sicht des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz (im Folgenden RPDa Dezernat V 51.1) zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keinerlei landwirtschaftlicher Betroffenheit führt. Es bestehen somit keine Belange der Landwirtschaft/Feldflur. Zudem wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Bedenken.

VI.4.2.8 Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main bestehen gegen das Vorhaben städtebaulich oder planungsrechtlich keine Bedenken.

Die Bewertung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 31.1 - Regionalplanung und Geschäftsstelle der Regionalversammlung (im Folgenden RPDa Dezernat III 31.1) ergab, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort Mergenthaler Straße 12, 60388 Frankfurt am Main keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Bei dem Vorhaben unter I.1 handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort bestehenden Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der bestehenden Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zur Prüfung der raumordnerischen Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Belange des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen (im Folgenden RPDa Dezernats III 31.2) werden durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde gemäß § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.

Für das Rechenzentrum MWH01.2 wurde durch die Bauaufsicht Frankfurt am Main eine Baugenehmigung (Az. B-2023-282-3 vom 19.02.2024) erteilt. Diese umfasst insbesondere die Errichtung von sechs NDM sowie die zugehörigen Generatorbühnen, Tanks und Abgasanlagen. In den baurechtlich genehmigten Kubaturen des Rechenzentrums sind Flächenreserven für die Aufstellung der zusätzlichen NDM vorgesehen. Daher entsteht durch deren Aufstellung keine erneute bauaufsichtliche Genehmigungspflicht für den bereits baurechtlich genehmigten Teil. Nachträglich zum Baugenehmigungsverfahren sind keine weiteren Befreiungen oder Abweichungen erforderlich.

Das Vorhaben liegt gemäß § 33 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans „B558 Gwinerstraße“, dessen Aufstellung beschlossen ist. Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Zudem befindet sich das Vorhaben gemäß § 34 BauGB innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans F787 B12. Es fügt sich in die vorhandene Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB), die insbesondere durch gewerblich industrielle Unternehmen geprägt ist, und erfüllt die Vorgaben gemäß § 34 Abs. 3

BauGB. Planungsrechtliche und städtebauliche Bedenken gegen das Vorhaben unter Punkt I.1 bestehen nicht. Ebenso bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich seitens der Bauaufsicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch Beteiligung der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt hergestellt.

VI.4.2.9 Brandschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Branddirektion keine Bedenken, wenn die in den zugehörigen Antragsunterlagen beschriebenen Anforderungen eingehalten werden. Ebenso sind die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept vom 10. Februar 2023 mit der Tektur vom 28. Juli 2023 zum Bauantrag B-2023-282-3 zu beachten, da die vorgehaltene brandschutztechnische Infrastruktur auch für die beiden nachgerüsteten Generatoranlagen benötigt wird.

VI.4.2.10 Verkehr

VI.4.2.10.1 Luftverkehrsrecht

Durch das beantragte Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß §§ 14 und 18a LuftVG berührt. Daher bestehen seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (im Folgenden RPDa III 33.3) keine Bedenken gegen das Vorhaben

VI.4.2.10.2 Bahn

Die Gleise der ehemaligen Hafenbahn führten früher durch das jetzige Plangebiet. Nach Auskunft der Landeseisenbahnaufsicht sind diese jedoch freigestellt und zurückgebaut worden. Daher bestehen aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene (im Folgenden RPDa Dezernat III 33.1) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

VI.4.2.11 Oberflächengewässer

Das Grundstück Mergenthaler Straße 12, 60388 Frankfurt am Main befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten. Auch befindet sich im unmittelbaren Umfeld kein oberirdisches Gewässer. Daher besteht aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.2 - Oberflächengewässer (im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.2) gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

VI.4.2.12 TEHG

Die Anlage unter I.1 ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung

werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.2.13 Denkmalschutz

Von dem unter I.1 genannten Vorhaben sind keine Kulturdenkmäler betroffen.

VI.4.2.13 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus aktueller Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

VI.4.3 Einwendungen der Öffentlichkeit

Im Genehmigungsverfahren wurden im Zuge der durchgeführten öffentlichen Beteiligung keine Einwendungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit erhoben.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die notwendigen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigungsbehörde hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 und vom 04. März 2025 nach § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 06. März 2025 im Rahmen ihrer Stellungnahme abschließend keine Bedenken gegen diesen Bescheid einschließlich der Auflagenvorbehalte geäußert und diesen zugestimmt.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

**Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez. Lina Steinmetz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Anlage 5: Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und
Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Anlage 1: Antragsunterlagen

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
1	Anträge / Antragsformulare		
	Erläuterung zum Antragssteller	30.04.2024	1
	Formular 1/1	30.04.2024	6
	Formular 1/1.1 (entfällt)	19.10.2023	1
	Formular 1/1.2 (entfällt)	30.04.2024	2
	Formular 1/1.3 (entfällt)	19.10.2023	1
	Formular 1/1.4	19.10.2023	1
	Formular 1/2	30.04.2024	1
	Freigabe zur Veröffentlichung von Fachgutachten		2
2	Inhaltsverzeichnis	30.04.2024	7
3	Kurzbeschreibung		
3.1	Ausgangssituation und Standort	30.04.2024	Inhalt + 29
3.2	Gegenstand des Genehmigungsantrages		
3.3	Beschreibung der Anlage		
3.4	Auswirkungen der Anlage		
3.5	Zusammenfassende Einschätzung		
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	30.04.2024	Inhalt + 1
5	Standort und Umgebung der Anlage		
5.1	Lage und Umgebung des Betriebsgeländes	30.04.2024	Inhalt + 14
5.2	Standort der Anlage		
5.3	Gebietsausweisung		
5.4	Schutzgebiete		
5.5	Bedarf an Grund und Boden		
5.6	Windrichtungsverteilung		
5.7	Hoch- und Rechtswerte		
	Anhang zu Kapitel 5:		
	Auszug topografische Karte		1
	Auszug aus Liegenschaftskataster	22.03.2023	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
	Freiflächenplan	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-XX-DR-A-500-01-LP4-C01-BImSch	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
6.1	Anlagenabgrenzung, Betriebsbeschreibung und Betriebsgrößen	30.04.2024	Inhalt + 9
6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
6.3	Betriebszeiten		
	Anhang zu Kapitel 6:		
	Grundfließbild	05.09.2023	1
	Formular 6/1	19.10.2023	1
	Formular 6/2	30.04.2024	4
	Formular 6/3	30.04.2024	2
	Datenblatt Diesel Generator Set MTU 20V4000DS330	01/2022	6
	Technical Sales Document MTU	2/4/2020	32
	Technical Sales Document MTU – deutsche Übersetzung inkl. Deckblatt	2/4/2020	33
	Emissionsdatenblatt MTU 20V4000G34F	23.02.2021/ ZNG00013304	7
	Emissionsdatenblatt MTU 20V4000G34F deutsche Übersetzung inkl. Deckblatt	23.02.2021/ ZNG00013304	8
	Schema- Kraftstoffversorgung	05.10.2023/ MWH01-VOS-02-ZZ-SC-E-440-16-LP5-P01	1
	B1- General Arrangement Overview (Kraftstoff- und Harnstoffpumpen)	25.09.2023/ MWH01-VOS-02-DR-SC-E-440-10-LP5-P01	1
	Freiflächenplan:	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-XX-DR-A-500-01-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss UG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-B1-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss EG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L0-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss 1. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L1-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss 2. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L2-DR-A-30000-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss 3. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L3-DR-A-30000-LP4-C01-BImSch	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
	Schnitt A-A	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-ZZ-DR-A-340-00-LP4--C01-BlmSch	1
	Genset Raum Llayout		1
	Layout Drawing	24.05.2022/ OFF.211670-200	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	19.10.2023	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 7:		
	Formular 7/1	30.04.2024	1
	Formular 7/2	19.10.2023	1
	Formular 7/3	19.10.2023	1
	Formular 7/4	19.10.2023	1
	Formular 7/5	19.10.2023	1
	Formular 7/6	19.10.2023	3
	SDB Heizöl	16.01.2013	18
	SDB Kühlmittel	01.03.2022	19
	SDB Motorenöl	29.08.2022	23
	SDB Harnstofflösung (40%)	24.01.2022	8
8	Luftreinhaltung		
8.1	Emissionen	30.04.2024	Inhalt + 5
8.2	Keime		
8.3	Gerüche		
	Anhang zu Kapitel 8:		
	Formular 8/1	11.02.2025	3
	Formular 8/2	30.04.2024	2
	Quellenplan		1
	Bericht: Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe	30.01.2023/ TÜV-Bericht Nr.: 936/21257628/B	191
	Stellungnahmen zu den Nachforderungen	09.04.2024 25.04.2024	7
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	30.04.2024	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 9:		
	Formular 9/1	19.10.2023	1
	Formular 9/2 (entfällt)	19.10.2023	1

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
10	Abwasserentsorgung	30.04.2024	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 10:		
	Formular 10 (entfällt)	19.10.2023	8
	Entwässerungsgesuch Textteil	13.02.2023	10
	Freiflächenplan Abwasser- / Regenwasseranlagen	13.02.2023/ MWH01-INV-02-XX-DR-H-541-10-LP4	1
	Schema Regenwasser	13.02.2023/ MWH01-INV-02-ZZ-SC-H-410-10-LP4	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	19.10.2023	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 11:		
	Formular 11 (entfällt)	19.10.2023	1
12	Abwärmenutzung	19.10.2023	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 12:		
	Formular 12	19.10.2023	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	19.10.2023	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 13:		1
	Formular 13/1	19.10.2023	1
	Bericht: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen	25.04.2024/ TÜV-Bericht Nr.: 936/21254658/03A	89
	Stellungnahme zum Betrieb der Netzersatzanlagen (NEA)	24.02.2025	2
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	19.10.2023	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 14:		
	Formular 14/1	19.10.2023	1
	Formular 14/2	19.10.2023	1
	Formular 14/3	19.10.2023	1
15	Arbeitsschutz	19.10.2023	Inhalt + 3
	Anhang zu Kapitel 15:		
	Formular 15/1	19.10.2023	2

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
	Formular 15/2	19.10.2023	1
	Formular 15/3	19.10.2023	1
16	Brandschutz	30.04.2024	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 16:		
	Formular 16/1.1	19.10.2023	1
	Formular 16/1.2	19.10.2023	3
	Brandschutzkonzept (Textteil)	28.07.2023/ 22041	50
	Brandschutzkonzept-Lageplan	07.02.2023/ 22041-BS-01-LP-LP4-200-1	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss Untergeschoss	07.02.2023/ <u>22041-BS-01-UG-LP4-200-1 (UG)</u>	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss Erdgeschoss	07.02.2023/ <u>22041-BS-01-EG-LP4-200-1 (EG)</u>	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 1. Obergeschoss	07.02.2023/ <u>22041-BS-01-1.OG-LP4-200-1 (1.OG)</u>	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 2. Obergeschoss	07.02.2023/ <u>22041-BS-01-2.OG-LP4-200-1 (2.OG)</u>	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 3. Obergeschoss	07.02.2023/ <u>22041-BS-01-3.OG-LP4-200-1 (3.OG)</u>	1
	Brandschutzkonzept-Dachgeschoss	07.02.2023 22041-BS-01-DG-LP4-200-1	1
	Brandschutzkonzept- Dachaufbau (Technikebene)	07.02.2023 22041-BS-01-DA-LP4-200-1	1
	Brandschutzkonzept-Schnitt A-A	07.02.2023 22041-BS-SN-A-A-LP4-200-1	1
	Brandschutzkonzept-Schnitt B-B	07.02.2023 22041-BS-SN-B-B-LP4-200-1	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	30.04.2024	Inhalt + 9
	Anhang zu Kapitel 17:		
	Formular 17/1	30.04.2024	5
	Formular 17/2 Kraftstoff	19.10.2023	5
	Formular 17/2 Harnstoff	19.10.2023	5
	Formular 17/3 (entfällt)	19.10.2023	4
	Formular 17/4 Abfüllplätze	30.04.2024	4
	Formular 17/5 (entfällt)	19.10.2023	3
	Formular 17/6 (entfällt)	19.10.2023	3

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
	Formular 17/7 Notstromaggregate	19.10.2023	5
	Überfüllsicherung Kraftstofftanks	24.01.2011/ Prüfbericht Nr. 8237 BG 00111	2
	Überfüllsicherung Lagertank Harnstoff +Tagestanks Harnstoff/Kraftstoff	30.10.2020/ Z-65.11-283	7
	Vakuum–Leckanzeige VLR 410E	21.02.2020/ Bescheinigung Nr.8117744963-2	1
	Füllstandsmessung Vegaflex 81	10.03.2023/ Z-65.16-517	8
	Leckerkennung AFA 11 Produktdatenblatt und Zulassung	09.12.2021 / Z-65.40-214	9
	Leckerkennung Vegaswing 51	20.10.2021/ Z-65.11-497	7
	Doppelwandrohr „MONO.S.DWR O/I“	30.04.2021/ Z-38.4-235	13
	Doppelwandrohr „MONO.S.DWR U/I	25.01.2021/ Z-38.4-231	13
	Kortmann-Betonfertigteile-System 1	19.05.2022/ Z-74.3-115	27
	Kortmann Betonfertigteile System 2	19.05.2022/ Z-74.3-116	34
	Abfüll- und Betankungsplatz	12.10.2023/ MWH01-P+B-02-L0-DT-A-500-03-LP5-P2	1
	Bemessung Abscheideranlage		1
	Produktblatt Fugendichtstoff	07.05.2015	2
	Gutachten zur Eignungsfeststellung	26.04.2024	25
18	Bauantrag / Bauvorlagen	30.04.2024	Inhalt + 3
	1.Teilbaugenehmigung	28.09.2023 / Az.: B-2023-282-3	15
	Baugenehmigung	19.02.2024 / Az.: B-2023-282-3	15
	Bestätigung Baustatik	25.09.2023	1
	Freiflächenplan:	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-XX-DR-A-500-01-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss UG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-B1-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss EG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L0-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1
	Grundriss 1. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L1-DR-A-300-00-LP4-C01-BImSch	1

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Kapitel Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Blattzahl
	Grundriss 2. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L2-DR-A-30000-LP4-C01-BlmSch	1
	Grundriss 3. OG	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-L3-DR-A-30000-LP4-C01-BlmSch	1
	Schnitt A-A	11.10.2023/ MWH01-P+B-02-ZZ-DR-A-340-00-LP4--C01-BlmSch	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
19.1	TEHG	19.10.2023	Inhalt + 5
19.2	Eingeschlossene Zulassungen nach § 13 BImSchG		
19.3	FFH-Vorprüfung		
	Anhang zu Kapitel 19:		
	Formular 19/1 (entfällt)	19.10.2023	1
	Formular 19/2 (entfällt)	19.10.2023	1
	Formular 19/3 (entfällt)	19.10.2023	1
	Formular 19/7 (entfällt)	19.10.2023	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	19.10.2023	Inhalt + 2
	Anhang zu Kapitel 20:		
	Formular 20/1	30.04.2024	4
	Formular 20/2	30.04.2024	22
21	Maßnahmen nach der Betriebs-einstellung	19.10.2023	Inhalt + 1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	14.02.2024	Inhalt + 1
	Anhang zu Kapitel 22:		
	Formular 22/1	19.10.2023	2
	<u>Unterlagen zum AZB:</u>		
	Notwendigkeitsprüfung eines Ausgangszustandsbereichs zum Anlagengrundstück eines geplanten Rechenzentrums und Untersuchungskonzept		61 + Anlagen

Anlage 2: Hinweise

H 2.1 Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 2.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen

werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>.

H.2.3 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65
- des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AZB-Arbeits-hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSch-ZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clip-biozid-hel-pdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgas-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	23.10.2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LABO-Arbeits- hilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, - Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020 - Stand 09.03.2017	- - https://www.labo-deutschland.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf - https://www.labo-deutschland.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen,</u> ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	27.07.2021
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	19.09.2024 (ABl. L, 2024/2462, 20.09.2024)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S. 3295)	19.06.2020
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S. 538)	20.02.2023
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/323-2023/1; Az.: IV/F 43.1-1650/12-Gen 2023/033

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmitteligenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Anlage 5 Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von



**Abbildung 1 Fliegerbombe, ange-
troffen bei Bauar-
beiten in der Nähe
einer Tankstelle**

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).



Abbildung 2 bei Bohrarbeiten 5-Zenter-Bombe angebohrt

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachttes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht

vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten!

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 -

- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung - BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Abs. 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

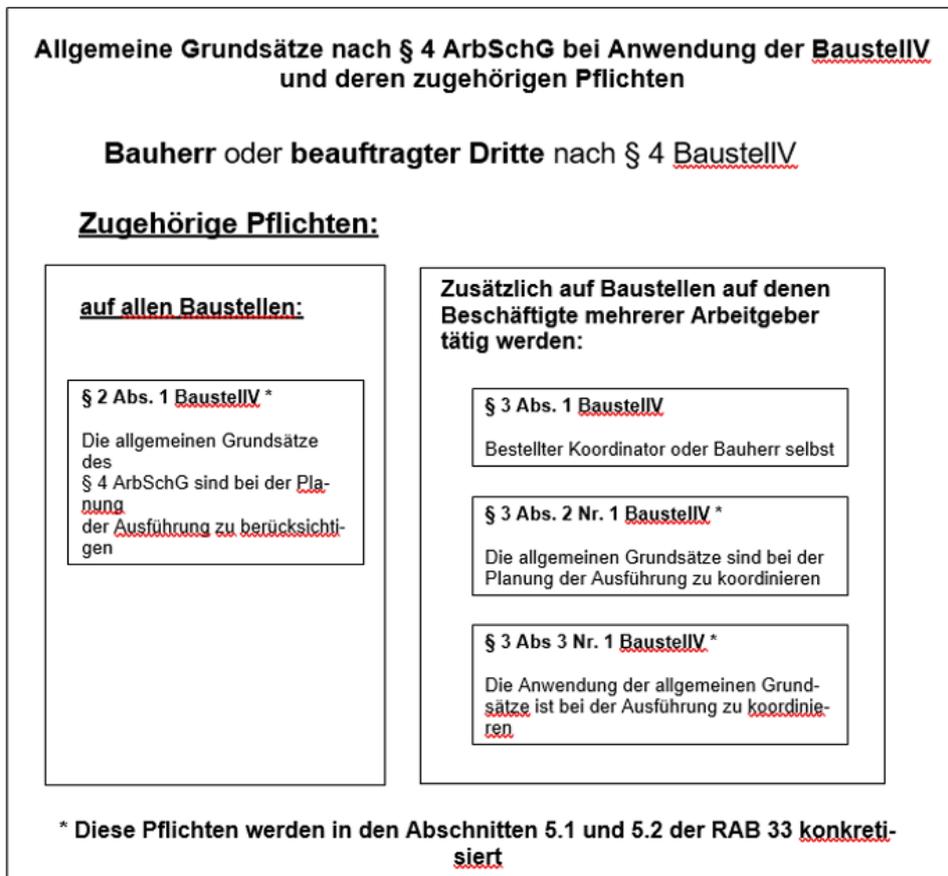


Abbildung 3

3 „Bauaushubüberwachung“ -
"baubegleitende

Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder frei- gelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen"?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen"?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abbildung 4 Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

*Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.*

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. -wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelleinzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.
3. **Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen!

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin

mit Bürgermeister und Sekt- empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird!

Was ist, wenn ...?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

1. zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus!
2. wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittel- räumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder der-
--

3. im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
4. Definition der Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
5. Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die aus- führenden Unternehmen
6. Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
7. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
8. Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellen außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultimaratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden!

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein: Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle!

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)